

Hinweise

zum Antrag auf Verlängerung der Förderung im Rahmen des Deutschland-Stipendienprogramms für den Beginn im Wintersemester

Allgemeines

Im Fall von erfüllten Voraussetzungen kann jede(r) Stipendiat(in) einen Antrag auf Verlängerung ihres/seines, für ein Jahr bewilligten Deutschlandstipendiums, bei der dafür zuständigen Stelle stellen. Das gilt für:

1. Verlängerungen im Rahmen der Regelstudienzeit (**Regelstudienzeit = Höchstförderdauer**)
2. Verlängerungen der Förderungshöchstdauer entsprechend §7 des „Gesetzes zur Schaffung eines nationalen Stipendienprogramms (Stipendienprogramm-Gesetz – StipG)“
3. Verlängerung der Regelstudienzeit aufgrund von Tätigkeiten in der studentischen Selbstverwaltung
4. Beurlaubung für einen fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthalt z.B. ERASMUS, STUDEXA

Hinweise zur Verlängerung der Förderungshöchstdauer laut §7 StipG

(1) Verlängert sich die Studiendauer aus schwerwiegenden Gründen, wie zum Beispiel einer Behinderung, einer Schwangerschaft, der Pflege und Erziehung eines Kindes oder eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthalts, so kann die Förderungshöchstdauer auf Antrag verlängert werden.

Antragstellung

Der Antrag ist bis **spätestens 15. April des Jahres** (Datum des Poststempels) formlos mit Begründung - zu stellen und zu unterschreiben. Verspätet eingereichte, unvollständige Anträge und Anträge per E-Mail können leider nicht berücksichtigt werden. Anträge ohne Originalunterschrift des Antragstellers können leider ebenfalls nicht akzeptiert werden.

Dokumente für den Antrag auf Verlängerung

1. Formloser Antrag mit Begründung für den Zeitraum, für die die Verlängerung beantragt wird (maximal zwei Semester) (Beispiel: Verlängerung für das Wintersemester 20../. und das Sommersemester 20../.)
2. aktuelle Notenübersicht sowie aktuelle Immatrikulationsbescheinigung
3. unaufgefordertes Einreichen der Immatrikulationsbescheinigung der BTU Cottbus –Senftenberg für das darauffolgende Wintersemester bis **spätestens 15. August des Jahres**
4. Bestätigung vom **Studierendenservice** über die Verlängerung der Regelstudienzeit aufgrund von Tätigkeiten in der studentischen Selbstverwaltung
5. Bescheinigung über einen Auslandsaufenthalt z.B. über ERASMUS bzw. STUDEXA
6. sonstige Bescheinigungen, z.B. über eine Behinderung oder Schwangerschaft bzw. Elternzeit

Bescheid

Jeder Antragsteller erhält bis **spätestens September des Jahres** einen schriftlichen Bescheid (**Förderungsbeginn im Oktober**). Unter dem Vorbehalt der Bewilligung der notwendigen Mittel können Verlängerungen **bis zu maximal 2 Semestern** gewährt werden, wenn alle dafür nötigen Voraussetzungen vorliegen. Ein erneuter Antrag bei vorliegenden Voraussetzungen ist möglich. Die Verlängerung tritt ab dem darauffolgenden Wintersemester in Kraft. Die Förderung endet in jedem Fall mit dem Erwerb des Bachelor- oder Masterabschlusses. Sollten Sie nach dem Erwerb eines Bachelorabschlusses ein Masterstudium aufnehmen wollen, müssen Sie sich erneut für ein Deutschlandstipendium bewerben.

Ihren schriftlichen Antrag richten Sie bitte an:

Abteilung Lehre und Studium
Referat Qualitätsmanagement Studium und Lehre
Frau Astrid Buse
Platz der Deutschen Einheit 1
03046 Cottbus

Für Fragen stehe ich Ihnen gern persönlich in meinen Sprechzeiten oder telefonisch bzw. per E-Mail zur Verfügung (E-Mail: deutschland-stipendium@b-tu.de; Telefon: 0355/69 3511)
Sprechzeiten immer donnerstags zwischen 9 und 11 Uhr im Hauptgebäude Raum 1.20